

Bundesblatt

107. Jahrgang

Bern, den 17. Februar 1955

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6749

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik sowie zu dem zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen

(Vom 8. Februar 1955)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die im März 1954 mit der Volksrepublik Bulgarien aufgenommenen Verhandlungen haben am 26. November 1954 in Sofia zur Unterzeichnung folgender Abkommen geführt:

1. Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik;
2. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen.

Wir beehren uns, Ihnen die beiden unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Abkommen mit nachstehenden Erläuterungen zur Genehmigung zu unterbreiten, wobei wir darauf hinweisen, dass durch diese Vereinbarungen die schwebenden Probleme kommerzieller und finanzieller Natur und insbesondere die Frage der Entschädigung der durch Nationalisierungs- und andere Massnahmen betroffenen schweizerischen Interessen einer Lösung zugeführt und die künftigen Handelsbeziehungen beider Länder auf eine neue Grundlage gestellt werden.



I.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Bulgarien*A. Vorkriegszeit*

Die ersten wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Bulgarien lassen sich bereits 1880, zwei Jahre nach seiner Befreiung von der Vorherrschaft des Osmanischen Reiches, die beinahe fünf Jahrhunderte gedauert hatte, nachweisen. Durch französische Vermittlung in den Jahren 1890 und 1895 und später, letztmals 1906, durch die Schweizerische Gesandtschaft in Wien, hat die Schweiz mit Bulgarien provisorische Vereinbarungen über die Gewährung der Meistbegünstigung in Handelssachen getroffen. Diese Vereinbarungen sind in der Folge durch den provisorischen Handelsvertrag ersetzt worden, der durch Notenwechsel vom 14. Juli 1923 und 22./23. August 1924 zustande kam und bis heute formell in Kraft geblieben ist.

Der Erlass von Einfuhrbeschränkungen, die Erhöhung der Einfuhrzölle, besonders aber die Einführung einer straffen Devisenbewirtschaftung durch Bulgarien in den Jahren der Weltwirtschaftskrise führten am 8. April 1932 zu einer ersten Übereinkunft über den Zahlungsverkehr zwischen den Nationalbanken beider Länder, wonach fortan ein Teil des Gegenwertes der bulgarischen Eierlieferungen, die den wesentlichsten Teil der bulgarischen Ausfuhr nach der Schweiz ausmachten, für die Abtragung der aufgelaufenen schweizerischen Exportguthaben zu dienen hatte. Durch ein weiteres Abkommen zwischen diesen Noteninstituten vom 1. März 1933 sind 70 Prozent des Gegenwertes sämtlicher bulgarischer Lieferungen in den Dienst der schweizerischen Ausfuhr gestellt worden, so dass die Bulgarische Nationalbank über einen Anteil an freien Devisen von 30 Prozent verfügte. Zwischen den beiden Regierungen wurden in der Folge das Claringabkommen vom 11. Juli 1936, das Kompensationsabkommen vom 24. Dezember 1936 und das Clearingabkommen vom 22. November 1941, das bis Ende 1946 in Kraft blieb, abgeschlossen. Da Bulgarien schon in den vorhergehenden beiden Abkommen, in Anpassung an eine bulgarische Verordnung vom 25. April 1936 über die Ein- und Ausfuhr, ein je nach Ware bis zu 30 Prozent und mehr betragender Anteil des Gegenwertes seiner Lieferungen in freien Devisen zur Verfügung gestellt wurde, musste ihm auch im Abkommen von 1941 eine Devisenspitze von durchschnittlich 25 Prozent eingeräumt werden.

Wie aus der nachstehenden Zusammenstellung hervorgeht, blieb der Umfang des gegenseitigen Warenaustausches zwischen der Schweiz und Bulgarien verhältnismässig gering. Dies erklärt sich in erster Linie aus dem Charakter Bulgariens als eines kleinen Agrarlandes mit bäuerlichen, vorwiegend Mittel- und Kleinbetrieben unterdurchschnittlicher Produktivität. Die Erzeugnisse der wenigen Industrien, deren Aufbau nach dem ersten Weltkrieg begann, waren zunächst nur für den Verbrauch im Inland bestimmt. Die Erlöse aus den ernteabhängigen Exportüberschüssen an landwirtschaftlichen, tierischen und pflanz-

lichen Erzeugnissen waren klein und genügten im allgemeinen nicht, um gleichzeitig den zunehmenden Importbedarf an Investitions- und industriellen Konsumgütern zu decken und den übrigen Zahlungsverpflichtungen dem Ausland gegenüber nachzukommen. Ausserdem wurden im allgemeinen für die bulgarischen Waren Preise verlangt, die bedeutend über den Weltmarktnotierungen lagen. Diese Preisschwierigkeiten, die sich auf die schweizerische Einfuhr aus Bulgarien stark hemmend auswirkten, liessen sich durch die Abwicklung von Kompensationen und vom Jahre 1941 hinweg durch ein auf Import- und Exportprämien beruhendes Preisüberbrückungssystem nur teilweise beseitigen. Unter diesen erschwerenden Umständen blieb die Einfuhr aus Bulgarien oft hinter den jeweiligen Erwartungen zurück, so dass immer wieder rückständige schweizerische Exportguthaben aufliefen, für deren Abtragung eine neue Regelung angestrebt werden musste.

Die warenmässige Zusammensetzung der schweizerischen Einfuhr aus Bulgarien hat zwischen 1908 und 1945 keine wesentliche Änderung erfahren. Sie umfasste zur Hauptsache stets dieselben traditionell von der Schweiz bezogenen bulgarischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Waren es anfänglich beinahe nur Eier, ätherische Öle und Tabak, die eingeführt wurden, so kamen später noch Seidencoachs und Seidenabfälle, Felle, Feld- und Gartengewächse, Opium, zeitweilig auch Getreide und Futtermittel, Ölsaaten, Fleisch und Leder hinzu. Unsere Ausfuhr nach Bulgarien, die zunächst fast nur aus Textilien und Taschenuhren bestand, erfuhr dagegen ungefähr vom Jahre 1920 hinweg eine Ausweitung, indem fortan vermehrt auch Maschinen, Apparate, Instrumente und Metalle, Anilinfarben, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse ausgeführt wurden. Wertmässig betrug der schweizerische Warenaustausch mit Bulgarien durchschnittlich im Jahr:

Durchschnittliche Einfuhr in Millionen Franken		Durchschnittliche Ausfuhr in Millionen Franken
3,7 (0,21 % der Gesamteinfuhr)	1908-1914 ¹⁾	1,9 (0,16 % der Gesamtausfuhr)
3,1 (0,13 % » »	1915-1919 ¹⁾	13,6 (0,58 % » »
4,0 (0,15 % » »	1920-1930	2,8 (0,13 % » »
7,4 (0,45 % » »	1931-1938	3,9 (0,38 % » »
9,6 (0,56 % » »	1939-1945	7,3 (0,52 % » »

¹⁾ Einschliesslich Montenegro.

Auch während des zweiten Weltkrieges, als Bulgarien in die kriegerischen Auseinandersetzungen hineingezogen wurde, konnte die Einfuhr in die Schweiz in einem bescheidenen Umfang aufrecht erhalten bleiben, wogegen unser Export fast ganz unterbunden war.

B. Die Nachkriegszeit (Abkommen vom 4. Dezember 1946 und Vereinbarung vom 9. November 1948)

Der politische Umsturz, der im Anschluss an den Waffenstillstand vom Herbst 1944 eintrat, bewirkte auch in Bulgarien eine Änderung der Staatsform,

indem das Königreich durch eine Volksrepublik ersetzt wurde. Die neue Verfassung, die die staatsrechtliche Grundlage für die bevorstehende tiefgreifende Umgestaltung der Sozial- und Wirtschaftsordnung bildete, wurde im Jahre 1947 durch die Grosse Nationalversammlung gutgeheissen. Als unmittelbare Folge des Krieges bestand ein grosser Importbedarf insbesondere auch an Investitionsgütern, während die Lieferfähigkeit des Landes noch sehr gering war. Zudem betrug die aus früheren, unter der Herrschaft des Abkommens vom Jahre 1941 getätigten Exporten verbleibenden Zahlungsrückstände zugunsten schweizerischer Gläubiger noch über 10 Millionen Schweizerfranken. Eine zwischenstaatlich vereinbarte vorübergehende Abänderung der Verteilung der Einzahlungen in den Clearing im Zusammenhang mit einer grösseren Tabakeinfuhr vermochte an dieser schwierigen Lage wenig zu ändern.

Im November 1946 auf bulgarischen Vorschlag aufgenommene Verhandlungen führten am 4. Dezember 1946 zur Unterzeichnung eines *neuen Abkommens*, das am 1. Januar 1947 in Kraft trat. Dieser neue Vertrag bildete nicht nur die Grundlage für den künftigen Warenaustausch und Zahlungsverkehr, sondern hätte auch erlauben sollen, alle Fragen aus der Vergangenheit (Abbau der Rückstände aus früheren Warenexporten, Wiederaufnahme des durch den Krieg erschweren Finanztransfers) zu regeln. Für den Finanztransfer war in diesem Abkommen eine Quote von 20 Prozent vorgesehen, doch wurde mit Rücksicht auf die äusserst schwierige wirtschaftliche Lage Bulgariens vereinbart, Clearingmittel für die Begleichung der Finanzschulden erst vom Jahre 1948 hinweg abzu-zweigen. Die Einfuhr aus Bulgarien in den Jahren 1947 und 1948 mit 4,5 und 5,3 Millionen Franken entsprach aber nicht den Erwartungen. Als Folge davon ergaben sich im Zahlungsverkehr sehr lange Auszahlungs-Wartefristen, was die Bulgarische Nationalbank veranlasste, für dringend benötigte Waren, vor allem Maschinen, freie Devisen zur Verfügung zu stellen, die jedoch später zulasten des Clearings zurückerstattet werden mussten. Dieses durch die schwierigen Verhältnisse bedingte Vorgehen verhinderte weitgehend den vertraglich geregelten Transfer der Rückstände.

Einem im Jahre 1948 bulgarischerseits gestellten Antrag, die geltenden Vereinbarungen den neuen Verhältnissen anzupassen, wurde schweizerischerseits unter der Voraussetzung entsprochen, dass auch das Entschädigungsproblem, das sich aus den inzwischen von Bulgarien ergriffenen Nationalisierungs-massnahmen ergeben hätte, in die Verhandlungen einbezogen werde. Die bulgarische Regierung erklärte sich hierzu grundsätzlich bereit, wobei jedoch vorgesehen wurde, zunächst die hängigen Fragen des laufenden Verkehrs zu bereinigen und den Zeitpunkt für die Aufnahme von Entschädigungsverhandlungen später zu vereinbaren. Anlässlich der *Vereinbarung vom 9. November 1948* wurde ein neues Warenaustauschprogramm für das Jahr 1949 aufgestellt und die Bestimmungen des Abkommens vom 4. Dezember 1946 über die Aufteilung der Clearingmittel abgeändert. Fortan wurden von den Gesamteinzahlungen 65 Prozent für die Finanzierung schweizerischer Exporte und 25 Prozent für die Abtragung der Rückstände und die Bedienung der Finanzschulden verwendet. Zehn Pro-

zent wurden nach wie vor der Bulgarischen Nationalbank zur freien Verfügung gestellt. Von der Quote von 25 Prozent waren 10 Prozent für die unter dem Abkommen vom Jahre 1941 entstandenen Rückstände vorgesehen (Clearingkonto 1941), während 15 Prozent dem Finanzkonto B (Abkommen 1946) zukamen. Durch diese neue Aufteilung der Claringmittel würde schon damals dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach der Regelung der offenen Entschädigungsfragen besonderer Mittel bedürfen würde, um den Transfer einer Entschädigungssumme sicherzustellen.

Trotz der beiderseitigen Bemühungen sanken aber die Umsätze im Warenaustausch zusehends, so dass der Abbau der verschiedenen Kategorien der Rückstände, der immer noch ansehnliche Mittel erfordert hätte, sich als äusserst schwierig erwies und nur sehr langsam vor sich ging. Für den Transfer von Rückwandererguthaben, Dividendenansprüchen und Einzelforderungen erteilten die zuständigen bulgarischen Devisenbehörden immer seltener Zahlungsaufträge. Ungefähr von der Währungsreform im Jahre 1952 hinweg trat auf dem Gebiete des Finanztransfers ein völliger Stillstand ein, weil die bulgarischen Devisenbehörden keine Zahlungsaufträge mehr erteilten, so dass die auf dem Konto B vorhandenen Beträge vorläufig unbenutzt stehen blieben. Schliesslich musste, um wenigstens die auf dem Gebiete des Warenaustausches bestehenden Preisschwierigkeiten teilweise zu überbrücken, erneut zu einzelnen Kompensationsgeschäften Zuflucht genommen und, um das bulgarische Lieferinteresse etwas zu stimulieren, einem bulgarischen Begehren nach Erhöhung der Quote für schweizerische Exporte zugestimmt werden, die vom Jahre 1953 hinweg provisorisch auf 77,5 Prozent festgesetzt wurde. Somit entfielen auf das Finanzkonto B, das Clearingkonto 1941 und das freie Konto der Bulgarischen Nationalbank noch je 7,5 Prozent.

II.

Die äussere Schuld Bulgariens

Die zwischen den Jahren 1892 und 1909 in Goldwährung ausgegebenen bulgarischen Anleihen wurden im Anfang regelmässig bedient; während des ersten Weltkrieges war dagegen der Zinsendienst eingestellt. Im Jahre 1921 erliess die bulgarische Regierung ein Moratorium, welches bis 1924 dauerte und in der Bedienung der Anleihen einzelne Erleichterungen brachte. 1925 trafen die bulgarische Regierung und die Vertreter der Titelinhaber (auf schweizerischer Seite die Schweizerische Bankiervereinigung) ein Übereinkommen über die provisorische Verzinsung der Aussenanleihen. Die bulgarische Regierung anerkannte ohne Einschränkungen oder Vorbehalte alle Verpflichtungen, welche sich aus den Emissionsverträgen der Anleihen 6 Prozent 1892, 5 Prozent 1902, 5 Prozent 1904, $4\frac{1}{2}$ Prozent 1907 und $4\frac{1}{2}$ Prozent 1909 ergaben. Ein späteres, zwischen den gleichen Parteien vereinbartes und durch die Sobranje genehmigtes Übereinkommen trat am 1. April 1927 in Kraft. Es sah vor, dass der Anleihendienst gemäss den folgenden Prozentsätzen des Gold-Nominalbetrages durchgeführt werden soll:

	Anleihen 6 Prozent 1892 und 5 Prozent 1896	Anleihen 5 Prozent 1902 5 Prozent 1904 und 4½ Prozent 1907	Anleihe 4½ Prozent 1909
	Prozent	Prozent	Prozent
vom 1. April 1927 bis 1. April 1930. . .	37	49	35
» 1. April 1930 » 1. April 1933. . .	43	56	40
» 1. April 1933 » 1. April 1936. . .	48	63	45
» 1. April 1936 » 1. April 1939. . .	53	70	50
» 1. April 1939 » 1. April 1942. . .	59	77	55
» 1. April 1942 » 1. April 1945. . .	64	84	60
» 1. April 1945 » 1. April 1948. . .	69	91	65
» 1. April 1948 » 1. April 1951. . .	76½	100½	71½

Für die Anleihen 5 Prozent 1902, 5 Prozent 1904 und 4½ Prozent 1907 sollte die vollständige Bedienung am 1. April 1948 wieder aufgenommen werden, für die Anleihen 6 Prozent 1892, 5 Prozent 1896 und 4½ Prozent 1909 am 1. April 1951.

Gleichzeitig sind für die vom Staate garantierten Anleihen Stadt Sofia 4½ Prozent 1910 und Bulgarische Nationalbank 1909 Übereinkommen getroffen worden.

Das Finanzkomitee des Völkerbundes überprüfte den Zinsendienst der bulgarischen Anleihen. Dabei wurde die Erklärung abgegeben, dass keine schweizerischen oder niederländischen Banken sich an der Ausgabe neuer bulgarischer Anleihen beteiligen werden, bevor eine gerechte Vereinbarung mit den Obligationären der früheren, durch den Staat garantierten Anleihen getroffen worden sei. Nachdem diese Frage durch die oben erwähnten Übereinkommen geregelt war, wurden unter den Auspizien des Völkerbundes die Anleihen 1926 und 1928 ausgegeben. Die Anleihe von 1926 bezifferte sich auf £ 3,8 Millionen, wobei die Schweizertranche £ 250 000 betrug, während jene von 1928 sich wie folgt zusammensetzte: £ 1 800 000, fFr. 130 000 000 und \$ 13 000 000, wovon 1,5 Millionen in der Schweiz ausgegeben wurden.

Infolge neuer finanzieller und wirtschaftlicher Schwierigkeiten verlangte die bulgarische Regierung im Jahre 1932 weitergehende Erleichterungen für die Bedienung der Vorkriegsanleihen und sogar für diejenigen von 1926 und 1928. Im Anschluss daran kamen zwischen 1932 und 1940 zahlreiche Vereinbarungen zustande, welche vertraglich und in provisorischer Weise den Prozentsatz regelten, der auf Grund des vorerwähnten Übereinkommens von 1927 und der Emissionsverträge für die sogenannten «League Loans» zu überweisen war.

Die letzte derartige Vereinbarung, die vor dem zweiten Weltkrieg abgeschlossen wurde, ist diejenige vom 22. Februar 1940, welche für das Steuerjahr

1940 zur Zahlung der im Laufe dieses Jahres fällig werdenden Coupons den Transfer von 40 Prozent der für den Zinsdienst in fremder Wahrung benotigten Mittel vorsah.

Was die vor 1914 ausgegebenen Anleihen betrifft, so musste der in fremder Wahrung zu uberweisende Zinssatz unter Berucksichtigung des im Ubereinkommen vom 12. Dezember 1926 fur die Jahre 1930–1933 festgesetzten Prozentsatzes errechnet werden. Fur die Anleihen 1892, 1902, 1904, 1907 und 1909 waren die in den Emissionsvertragen vorgesehenen, in Goldfranken geschuldeten Betrage massgebend. Zufolge der Kriegsereignisse wurden die aus diesem Ubereinkommen resultierenden Verpflichtungen bis zum Ablauf der Vertragsperiode, d. h. bis zum 31. Dezember 1940, nicht erfullt. Die bulgarische Regierung hatte in der Tat entschieden, den Anleihendienst nur in Lewas zu entrichten, welche einem auf den Namen des Inhabers lautenden, bei der Bulgarischen Nationalbank eroffneten blockierten Konto gutgeschrieben wurden. Im Verlaufe verschiedener schweizerisch-bulgarischer Wirtschafts- und Finanzverhandlungen, namentlich jener, die in den Jahren 1941 und 1946 in Sofia stattfanden, hat sich die schweizerische Delegation bemuhrt, zu erreichen, dass die Bedienung der Aussenanleihen zugunsten schweizerischer Begunstigter im Rahmen des schweizerisch-bulgarischen Clearing-Abkommens abgewickelt werde. Erst im Jahre 1948 wurde es moglich, auf Grund eines am 7. Dezember 1948 zwischen den Vertretern der Titelinhaber und der bulgarischen Regierung abgeschlossenen Ubereinkommens neuerdings auf vertraglicher Grundlage provisorische Richtlinien fur die Wiederaufnahme des Anleihendienstes zu vereinbaren.

Wie bereits bemerkt, sah das Ubereinkommen von 1926/27 vor, dass der bulgarische Anleihendienst ab 1. April 1948 bzw. 1. April 1951 wieder vollstandig durchgefuhrt wurde. Die Vereinbarung von 1948 stutzte sich somit nicht mehr auf jene von 1926/27, sondern bestimmte den Betrag der halbjahrlich zu bezahlenden Coupons fur die Ruckstande der Jahre 1940–1948 und den Betrag der im Jahre 1949 fallig werdenden Semestercoupons.

Zu erwahnen ist, dass die schweizerischen Titelinhaber in den Genuss einer Bestimmung gelangten, die ihnen bezuglich der Anleihen 1926 und 1928 auf den falligen Ruckstanden 1940–1945 einen jahrlichen Zins von 1 Prozent einraumte, d. h.

\$ 5.— pro Obligation von \$ 500.—

£ 1.— pro Obligation von £ 100.—

SFr. 5.— pro Obligation von fFr. 2500.—

Das Ubereinkommen von 1948 regelte den Anleihendienst lediglich bis Ende 1949 und es war vorgesehen, spatestens am 1. November 1949 in Paris neue Verhandlungen aufzunehmen, um die Modalitaten zur Abwicklung des Anleihendienstes ab 1. Januar 1950 festzusetzen. Derartige Verhandlungen haben nicht stattgefunden, was zur Folge hatte, dass mangels einer vertraglichen

provisorischen Regelung rechtlich die Bestimmungen der Emissionsverträge wieder in Kraft getreten sind. Praktisch ergab sich jedoch folgende Situation: Das Übereinkommen vom 7. Dezember 1948 konnte in der Schweiz gestützt auf die Bestimmungen des am 4. Dezember 1946 abgeschlossenen schweizerisch-bulgarischen Abkommens über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr teilweise durchgeführt werden. Dieses Abkommen sah die Öffnung eines Finanzkontos vor, das dem bulgarischen äusseren Anleiendienst dienen sollte. Allerdings wurden lediglich die Rückstände 1940 bis 1943 und die Fälligkeiten des Jahres 1949 geregelt, und zwar zu sehr niedrigen Ansätzen, d. h. zwischen 0,6 und 1,12 Prozent. Die Fälligkeiten 1944–1948 sind dagegen trotz den klaren Bestimmungen des Übereinkommens von 1948 nicht bezahlt worden. Seither wurden trotz wiederholter Interventionen der Schweizerischen Gesandtschaft in Sofia und der Schweizerischen Bankiervereinigung keine Zahlungen mehr geleistet.

Die Bestimmungen der für die Obligationen der bulgarischen Auslandsanleihen getroffenen Vereinbarungen wurden ebenfalls auf die vom Staate garantierten Pfandbriefe 4½ Prozent 1909 Bulgarische Nationalbank und die Obligationen 4½ Prozent 1910 Stadt Sofia angewandt.

Diese wenig befriedigende Lage hatte auch ihre Auswirkungen auf die Börsenkurse. Der Höchst-Verkaufskurs, welchen z. B. die Dollar-Stabilisierungsanleihe 7½ Prozent 1928 in den Dreissigerjahren, besonders 1937, erreichte, betrug 30 Prozent des Nominalwertes. Die gleiche Anleihe wurde im Jahre 1938 nur noch mit 27 Prozent kotiert und ging bis zu Ende des Krieges auf 8,5–7 Prozent zurück. Die im schweizerischen Publikum am meisten verbreiteten Titel, jene der Staatsanleihe 4½ Prozent 1909, erlitten eine noch stärkere Kurseinbusse: der höchste, vor dem Kriege erreichte Kurs betrug noch 8,75 Prozent; er sank bis Ende 1944 auf 5 Prozent des Nominalwertes.

Zur Vervollständigung dieser Ausführungen über die äussere Schuld Bulgariens sei noch auf die Frage der türkischen Schuld («Dette ottomane») hingewiesen; in seiner Eigenschaft als Nachfolgestaat des alten ottomanischen Reiches haftet Bulgarien für einen Teil dieser Schulden. Dieser Anteil wurde gemäss dem Lausanner Vertrag von 1923 Bulgarien belastet. Es war ihm auf Grund der früheren, aus dem Vertrag von Neuilly von 1919 resultierenden Verpflichtungen beigetreten. Im Übereinkommen vom 7. Dezember 1948, wie auch in den früheren Übereinkommen, wurde das Problem des bulgarischen Anteils an der türkischen Schuld ebenfalls behandelt. Sein Artikel X bestimmte, dass die bulgarische Regierung sich verpflichtet, ab 1. Januar 1949 den Anteil Bulgariens an der türkischen Schuld der äusseren Schuld Bulgariens einzuverleiben, damit dieser gemäss den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus den Verhandlungen über die definitive Regelung der äusseren Schuld Bulgariens ergeben sollten, behandelt wird. Diese Verpflichtung erlitt jedoch das gleiche Schicksal wie jene, die sich auf die äussere Schuld bezog. Die schweizerischen Interessen repräsentieren nur 4 Prozent der Gesamtschuld, nämlich £ 89 227 .0 .0 von total £ 2 230 672 .0 .0 bzw. 55 766 797 Schweizerfranken.

III.

**Die schweizerischen Vermögenswerte in Bulgarien und die Nationalisierungs-
massnahmen in der Nachkriegszeit**

Die Intensivierung der beidseitigen Beziehungen führte zu einer Stärkung der schweizerischen Kolonie. Schweizerische Geschäftsleute und Techniker schafften sich bald im Handel und in der Industrie eine geachtete Stellung. Das bedeutendste Industrieunternehmen, in dem schweizerisches Kapital in beträchtlichem Umfang investiert wurde, war die Gesellschaft «Granitoid», die eine Zementfabrik, eine elektrische Zentrale und ein Kohlenbergwerk betrieb. Weiter sind zu erwähnen die Gesellschaft «Maritza», eine Papier- und Kartonnagefabrik in Gara-Kostenetz, die Brauerei «Kamenitza» in Plovdiv, die Strumpffabrik «KA-BO» in Sofia, und die Spiritusfabrik «Spirt-Plovdiv» in Sofia. An der Schaffung und Leitung dieser Unternehmen waren schweizerische Ingenieure und Kaufleute namhaft beteiligt. Daneben gab es eine Reihe weiterer Betriebe im ganzen Lande und verschiedene Handelsvertretungen schweizerischer Firmen, besonders auf dem Gebiet der Tabakindustrie.

Diese Investitionen und die von den in Bulgarien domizilierten Schweizern erworbenen sonstigen Vermögenswerte wurden durch die grundlegende Umgestaltung der Wirtschafts- und Sozialordnung in der Nachkriegszeit hart betroffen. Die meisten Schweizerbürger verloren ihren Arbeitsplatz und waren gezwungen, sukzessive das Land zu verlassen. Heute ist die Schweizerkolonie stark zusammengeschmolzen und besteht im wesentlichen aus alten Leuten, die durch verwandtschaftliche Beziehungen an Bulgarien gebunden sind und mit Hilfe von schweizerischen Unterstützungszahlungen knapp ihr Leben fristen können.

Die Nationalisierungsmassnahmen sind durch die folgenden Gesetze gekennzeichnet:

1. Gesetz vom 27. Juni 1946 über die Verstaatlichung der Versicherungsunternehmen;
2. Gesetz vom 25. Februar 1947 über das staatliche Tabakmonopol;
3. Gesetz vom 4. August 1947 über das staatliche Alkoholmonopol;
4. Gesetz vom 24. Dezember 1947 über die Verstaatlichung der Industrie;
5. Gesetz vom 26. Dezember 1947 über die Verstaatlichung der Banken;
6. Gesetz vom 15. April 1948 über die Expropriation des städtischen Grundbesitzes.

Diesen Gesetzen ist gemeinsam, dass die Enteignung sich nicht auf die sogenannten deutschen Vermögenswerte erstrecken kann, die gemäss Artikel 24 des Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 an die Sowjetunion abzutreten sind. Auf Grund dieser Gesetze sollen die enteigneten Personen, mit Ausnahme der Kollaborationisten und Staatsfeinde aller Art, eine Entschädigung in Form von Staatsobligationen erhalten. Es ist vorgesehen, dass über die Entschädigung von Ausländern besondere Vereinbarungen getroffen werden können. Von den zahlreichen Verordnungen, die im Anschluss an die oben erwähnten Gesetze

erlassen worden sind, sind im besonderen diejenige vom 27. August 1948 über die Handelsvertretungen und die Verordnung über die Zwangsliquidation hervorzuheben.

Das Ziel dieser Gesetze bestand entsprechend der staatssozialistischen Doktrin darin, die Kapital- und Produktionsmittel in die Verfügungsmacht des Staates überzuführen. Die verstaatlichten Industriebetriebe wurden nach Branchen geordnet in Staatsunternehmen zusammengefasst, der Export und Import staatlich geleiteten Monoporgesellschaften anvertraut. Auf dem Lande erstanden Kolchosbetriebe, welche die Produktivität erhöhen sollten. Nur kleine Handwerks- und Bauernbetriebe blieben in Privateigentum.

Das Eidgenössische Politische Departement, unterstützt durch die Schweizerische Gesandtschaft in Sofia, führte unverzüglich die nötigen Erhebungen über die in Mitleidenschaft gezogenen schweizerischen Vermögenswerte durch. Es wurde der bulgarischen Regierung mitgeteilt, dass die Eidgenossenschaft auf eine adäquate und effektive Entschädigung ihrer Staatsbürger Anspruch erhebe. In der Folge kam es zu Vorbesprechungen zwischen unserer Gesandtschaft und den bulgarischen Behörden, die zum Ziele hatten, den Kreis der Entschädigungsberechtigten festzulegen. Dieses Legitimationsverfahren führte jedoch nicht zu abschliessenden Ergebnissen, da die bulgarischen Behörden nicht in der Lage waren, bindende Zusagen zu Entschädigungsleistungen zu machen. Die Vorbesprechungen waren aber doch nützlich, weil man sich auf schweizerischer Seite nun über den wertmässigen Umfang ein einigermaßen klares Bild machen konnte.

Im Sommer 1953 hat die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen alle Geschädigten auf Grund eines im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der Tagespresse veröffentlichten Aufrufes vom 1. Juni 1953 nochmals aufgefordert, ihre Ansprüche innert Monatsfrist endgültig anzumelden. Es wurde betont, dass diejenigen Personen, die diese Anmeldefrist nicht benutzen sollten, Gefahr laufen würden, bei den bevorstehenden Entschädigungsverhandlungen nicht berücksichtigt zu werden.

IV.

Die schweizerisch-bulgarischen Wirtschafts- und Entschädigungsverhandlungen des Jahres 1954

Nachdem in den Jahren 1948 bis 1951 die wirtschaftlichen Fragen der Vergangenheit mit allen übrigen osteuropäischen, zum kollektivistischen Wirtschaftssystem übergegangenen Staaten, mit Ausnahme der Sowjetunion, geregelt werden konnten, blieben diese Probleme mit Bulgarien bisher ungelöst. Die bulgarische Regierung hatte zwar der ihr im Jahre 1952 für künftige Verhandlungen überreichten Traktandenliste, die vor allem die Behandlung der Entschädigungsfrage vorsah, grundsätzlich zugestimmt, erklärte sich jedoch erst gegen Ende des Jahres 1953 zu Verhandlungen bereit, nachdem ihr im

September des gleichen Jahres die schweizerischen Entschädigungsansprüche im einzelnen bekanntgegeben worden waren. Die am 12. März bis 9. April 1954 in Sofia aufgenommenen Besprechungen dienten der gegenseitigen Abklärung der verschiedenen Traktanden und dem Bewerten der schweizerischen Ansprüche. Diese Arbeit erwies sich als sehr mühsam und langwierig, weil die bulgarische Delegation nicht über alle erforderlichen Unterlagen verfügte. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen am 12. Mai 1954 konnte der Text für ein neues Abkommen über den Handels- und Zahlungsverkehr weitgehend bereinigt werden. Auch kam es in dieser zweiten Phase zu verschiedenen bulgarischen Entschädigungsvorschlägen, die aber als ungenügend erachtet wurden, weshalb es die schweizerische Delegation vorzog, zur Berichterstattung an ihre Regierung und Fühlungnahme mit den Anspruchsberechtigten in die Schweiz zurückzukehren. Nach der zweiten Wiederaufnahme der Besprechungen am 8. Oktober 1954 konnte schliesslich in allen Punkten eine Einigung erzielt werden, die am 10. November zur Paraphierung und am 26. November 1954 zur Unterzeichnung eines Handels- und Zahlungsabkommens und eines Abkommens über die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Bulgarien führte.

Zu diesen Abkommen ist folgendes zu bemerken:

A. Handels- und Zahlungsabkommen

Gemäss einem Notenwechsel vom 26. November 1954 trat das Handels- und Zahlungsabkommen, mit Ausnahme des Artikels 17, der die Verwendung der Mittel auf dem Konto N für die Nationalisierungsentuschädigung regelt, schon am 1. Dezember 1954 provisorisch in Kraft. Fünfzehn Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden soll, treten diese Vereinbarungen definitiv in Kraft und ersetzen den provisorischen Handelsvertrag vom 14. Juli 1923, 22./23. August 1924 sowie das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr vom 4. Dezember 1946 mit seinen Zusatzvereinbarungen. Der neue Vertrag ist vorerst mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum 31. Dezember 1955 und darüber hinaus solange gültig, bis er von einem der vertragschliessenden Teile unter Einhaltung derselben Frist gekündigt wird.

Wie aus seiner Benennung hervorgeht, enthält dieses Abkommen, das vor allem den Waren- und Zahlungsverkehr regelt, auch einzelne Bestimmungen über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten und einige aus andern Vereinbarungen mit den osteuropäischen Staaten bekannte Klauseln (Arrestschutz, Anerkennung der juristischen Personen und deren Zulassung zu den Gerichten), die üblicherweise Gegenstand eines eigentlichen Handelsvertrages bilden. Dieses Vorgehen, das für die Schweiz keinerlei Nachteile mit sich bringt, musste mit Rücksicht auf gewisse Zuständigkeits-schwierigkeiten auf bulgarischer Seite gewählt werden.

Das Abkommen und die dazugehörenden Protokolle enthalten im übrigen die üblichen Bestimmungen über den Warenaustausch und die Abwicklung

der gegenseitigen Zahlungen, wie sie aus zahlreichen ähnlichen bilateralen Abmachungen der Schweiz mit andern Staaten bereits bekannt sind.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1955 ist ein gegenseitiges Lieferprogramm festgelegt worden. Die Liste der bulgarischen Lieferungen umfasst Kontingente für sämtliche wichtigen bulgarischen Exportprodukte im Gesamtwert von rund 21 Millionen Franken; vorgesehen ist u. a. die Lieferung von Getreide, Futtermitteln, Geflügel, Eiern, Bettfedern, Leder, Sämereien, Holz, pharmazeutischen Rohstoffen, ätherischen Ölen, Tabak usw. Wie bei andern ähnlichen Vertragswerken sind jedoch keine Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen vorgesehen.

Die Liste der schweizerischen Exporte nach Bulgarien trägt im allgemeinen der schweizerischen Exportstruktur Rechnung und umfasst neben landwirtschaftlichen Produkten wie Zuchtvieh und Milchpulver auch Textilien, Farben, Pharmazeutika und andere Chemikalien, Maschinen, Uhren usw.

Erfahrungsgemäss darf für die kommenden Jahre mit jährlichen Einfuhren in die Schweiz im Werte von höchstens 5 bis 10 Millionen Franken gerechnet werden, je nachdem wie die bulgarischen Lieferungen preislich und qualitativ ausfallen. Um dem auf beiden Seiten vorhandenen Wunsch nach Erhöhung der Umsätze Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, dass die in der bulgarischen Lieferliste enthaltenen Waren zum Teil in Drittländern abgesetzt werden können. Durch das Zustandekommen solcher Transitgeschäfte könnten dem Clearing ansehnliche zusätzliche Beträge zugeführt werden. Um den immer wieder auftauchenden Preisschwierigkeiten Rechnung zu tragen, sieht Artikel 11 des Abkommens vor, dass auch in Zukunft sogenannte Reziprozitätsgeschäfte (schweizerische Exporte, die an den Bezug einer bestimmten bulgarischen Ware gebunden sind) zugelassen werden können. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, zu hohe bulgarische Warenpreise im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den schweizerischen Importeuren und Exporteuren zu überbrücken.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich weiterhin auf Clearingbasis ab. Von den Einzahlungen werden 86 Prozent dem für die laufenden Auszahlungen in der Schweiz, namentlich solche aus dem Warenexport, bestimmten Konto A und 7 Prozent dem Konto N für die Nationalisierungsentschädigung gutgeschrieben. Falls das Guthaben auf dem Konto A für die sofortige Ausführung bulgarischer Zahlungsaufträge nicht ausreichen sollte, ist die Bulgarische Nationalbank gemäss Artikel 18, Absatz 3, gehalten, die erforderlichen Beträge aus freien Mitteln auf dieses Konto einzuschüssen. Die Rückerstattung der eingeschossenen Beträge auf dem Wege des gebundenen Zahlungsverkehrs kann von Bulgarien verlangt werden, sobald die Clearinglage es gestattet.

Sieben Prozent aller Einzahlungen werden der Bulgarischen Nationalbank zur freien Verfügung gestellt. Nachdem Bulgarien auch in der Vergangenheit immer über eine Quote an freien Devisen verfügt hatte, war auch in diesem Abkommen die Zuerkennung einer Devisenspitze nicht zu umgehen. Sie soll auch ein Anreiz sein für die zusätzliche Clearingalimentierung durch die vorstehend erwähnten Transitgeschäfte.

B. Liquidationsprotokoll

Die Liquidation der beiderseitigen rückständigen Forderungen kommerzieller und finanzieller Natur, die auf Grund des Clearingabkommens vom 22. November 1941 bzw. des Abkommens über den Warenaustausch und Zahlungsverkehr vom 4. Dezember 1946 hätten transferiert werden sollen, wurde in einem besonderen Protokoll geregelt, das einen integrierenden Bestandteil des neuen Handels- und Zahlungsabkommens bildet.

Die von bulgarischer Seite anerkannten schweizerischen Forderungen, für welche die Lewa-Einzahlung bei der Bulgarischen Nationalbank entweder bereits stattgefunden hat oder nur wegen der Nationalisierung der schuldnerischen Firma nicht mehr möglich war, figurieren auf vier Listen, die dem Liquidationsprotokoll beigeheftet sind und enumerativen Charakter haben. Die Auszahlungen an die schweizerischen Gläubiger haben grösstenteils nach dem provisorischen Inkrafttreten des Handels- und Zahlungsabkommens aus den Mitteln des Clearingkontos 1941 und des Finanzkontos B bereits erfolgen können. Diejenigen schweizerischen Forderungen, die entweder von der Gegenseite nicht anerkannt oder deren private Schuldner den Lewa-Betrag nicht bei der Bulgarischen Nationalbank eingezahlt haben, wurden auf einer besonderen Liste vereinigt, samt einem Globalbetrag für eventuelle künftige Anmeldungen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Regelung, und zwar über das Vertragskonto (Konto A) des Handels- und Zahlungsabkommens.

Die bulgarischen Forderungen sind auf einer Liste aufgeführt, die ebenfalls dem Liquidationsprotokoll beigeheftet ist. Es handelt sich fast durchwegs um bulgarische Anzahlungen für Geschäfte, die in der Folge storniert worden oder sonstwie nicht zustandegekommen sind, wobei die schweizerischen Lieferanten in den meisten Fällen Gegenforderungen erheben. Es wurde vereinbart, dass allfällige künftige Einzahlungen in der Schweiz direkt dem Konto N gutgeschrieben werden sollen.

Die Abrechnung über die gegenseitigen Forderungen aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr führte zu einer Einigung auf der Basis eines Betrages von 934 632,12 Schweizerfranken, der an die Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft Zürich zuhanden der anspruchsberechtigten schweizerischen Versicherungsgesellschaften in drei Jahresraten, die erste Rate bei definitivem Inkrafttreten des Handels- und Zahlungsabkommens, über das Konto A entrichtet wird.

C. Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen

1. Die bulgarische Regierung hat ihr Einverständnis zu einer Gesamtregelung, die neben den eigentlichen Entschädigungsansprüchen für Enteignungsmassnahmen auch die Obligationen der äusseren Staatsschuld und die nicht nationalisierten Liegenschaften umfasst, davon abhängig gemacht, dass man schweizerischerseits das Begehren auf feste Entschädigungsraten fallen lässt und sich mit einer 7prozentigen Abspaltung auf allen bulgarischen Ein-

zahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank begnügt und im weiteren einen Rückkaufssatz von 7 Prozent für die Staatsobligationen akzeptiert. Unter diesen beiden Voraussetzungen, deren Präcedenzwirkung für die mit anderen Ländern bevorstehenden Verhandlungen besonders betont wurde, war die bulgarische Regierung bereit, sich zur Zahlung einer Globalsumme von 7,5 Millionen Schweizerfranken zu verpflichten und als sofortige Barzahlung den nach Liquidation der rückständigen Forderungen verbleibenden Saldo der alten Konti von rund 2,5 Millionen Schweizerfranken zu verwenden.

Wenn nach langwierigen Verhandlungen diesen Grundsätzen schliesslich zugestimmt wurde, so waren dafür folgende Überlegungen massgebend:

Die Globalsumme von 7,5 Millionen Schweizerfranken wird die Ausrichtung von Einzelentschädigungen gestatten, welche die während der Verhandlungen konsultierten Interessenten als annehmbar bezeichnen. Sie sind sich darüber im klaren, dass unter den gegebenen Verhältnissen kein besseres Ergebnis zu erzielen war. Zur Bezahlung des auf dem Abspaltungsweg zu entrichtenden Globalbetrages von 5 Millionen Schweizerfranken in zehn Jahren sind jährliche Clearinginzahlungen von 7,1 Millionen Schweizerfranken erforderlich, die auf Grund der neuen Abkommen realisierbar erscheinen. Die bulgarische Regierung hat sich zudem bereit erklärt, in neue Verhandlungen einzutreten für den Fall, dass die 7prozentige Abspaltung zur Zahlung der Globalsumme in zehn Jahren nicht genügen sollte. Der 7prozentige Rückkaufssatz für die Staatsobligationen erscheint tragbar, wenn man die Kursentwicklung der bulgarischen Staatsanleihen seit der Vorkriegszeit verfolgt, die – wie wir oben ausgeführt haben – schon Mitte der Dreissigerjahre weit unter pari kotiert waren. Die Titelinhaber werden nicht ausser Acht lassen, dass der bulgarische Staat seit langem seinen Schuldverpflichtungen gar nicht oder nur ganz ungenügend nachgekommen ist und die politischen Vorgänge kaum zur Verbesserung der Lage beitragen dürften. Die getroffene Regelung lässt jedem Titelinhaber die freie Entscheidung, ob er seine Titel zum Rückkaufssatz von 7 Prozent abgeben will oder ob er es vorzieht, sie zu behalten. Eine Regelung für die nicht nationalisierten Liegenschaften entspricht den Wünschen der meisten Eigentümer, für die diese Immobilien in Bulgarien eine Last bedeuten.

2. Im Unterschied zu den mit anderen Ländern getroffenen Entschädigungsabkommen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nur diejenigen Ansprüche geregelt, die in einem vertraulichen Protokoll, das integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, im einzelnen aufgeführt sind. Dessen Listen haben somit nicht indikativen, sondern abschliessenden Charakter. Auf diese Weise besteht über den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen Klarheit. Das Risiko, dass die Globalsumme für Ansprüche, die erst nach Abschluss des Abkommens angemeldet wurden, dienen muss, fällt dahin. Diese restriktive Methode war wegen der knappen Globalsumme notwendig.

Auf den Listen des vertraulichen Protokolls figurieren 5 Beteiligungsfälle, von denen nur 2 wertmässig ins Gewicht fallen. Im weiteren sind in den Listen eine Anzahl von im Publikum verstreuten Aktien, 18 Fälle von nationalisierten

Mobilien und Immobilien, sowie 18 Kapitalforderungen verzeichnet. Sämtliche Ansprüche sind während der Verhandlungen von bulgarischer Seite bewertet worden, und zwar im Falle der Beteiligungen nach den Übernahmebilanzen im Zeitpunkt der Verstaatlichung und bei den Liegenschaften auf Grund der anlässlich der Verstaatlichung angeordneten offiziellen Schätzung. Die Festsetzung der Entschädigung sollte nicht auf allzu grosse Schwierigkeiten stossen, weil die Interessenten sich zum voraus im grossen und ganzen einverstanden erklärt haben.

Im übrigen gelten für die Struktur des Entschädigungsabkommens die Ausführungen, die in den verschiedenen Botschaften zu den mit den anderen Oststaaten getroffenen Globalabkommen enthalten sind.

3. Die Rückkaufsregelung erstreckt sich auf sämtliche äusseren Anleihen des bulgarischen Staates und zweier Städte, von denen bis zum Anmeldetermin vom 30. Juni 1953 Obligationen im Nominalwert von rund Fr. 26 357 000 als in schweizerischem oder liechtensteinischem Eigentum stehend gemeldet worden sind.

Die Mehrzahl dieser Obligationen verteilt sich auf folgende Anleihen:

6%	Anleihe von 1892	SFr.	100 000
5%	Anleihe von 1896	»	156 500
5%	Anleihe von 1902	»	1 570 000
5%	Anleihe von 1904	»	2 709 000
4½%	Anleihe von 1907	»	3 542 000
4½%	Anleihe von 1909	»	10 275 500
7%	Settlement Loan 1926	£	57 800
7%	Settlement Loan 1926	\$	28 500
7½%	Stabilisierungsanleihe 1928/68:		
	Schweizerische Tranche	\$	1 060 500
	Andere Tranchen	\$	235 500
	Andere Tranchen	£	16 200
4½%	Stadt Sofia 1910	SFr.	1 342 500

Innerhalb der Globalsumme von 7,5 Millionen Schweizerfranken ist hiefür ein Betrag von 2 595 000 Schweizerfranken reserviert. Die bulgarische Delegation war nicht dafür zu gewinnen, auch die Obligationen der Lewa-Anleihen, die wertmässig unbedeutend sind, in die Rückkaufsregelung einzubeziehen. Es besteht jedoch die Absicht, diese Titel nach Massgabe der vorhandenen Mittel ebenfalls abzugelten.

Die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen wird jedem Titelinhaber ein Rückkaufsangebot unterbreiten, das je nach Anleihe differenziert sein wird, und zwar unter Berücksichtigung des laut Übereinkommens vom 7. Dezember 1948 festgesetzten Anleihenszinses. Diejenigen Titeleigentümer, die am Rückkauf nicht teilzunehmen wünschen, behalten ihre Rechte. Wenn der totale Nominalwert der zum Rückkauf präsentierten Titel den Betrag von 25 Millionen

Schweizerfranken nicht erreicht, so wird die Globalsumme von 7,5 Millionen um 7% der Differenz zwischen dem effektiven Total-Nominalwert und der oben erwähnten Summe von 26 357 000 Schweizerfranken gekürzt.

Die oben in Kapitel II erwähnten schweizerischen Interessen innerhalb der «Dette ottomane» werden durch den Rückkauf nicht berührt. Unter Hinweis darauf, dass es sich hier um ein multilaterales Problem handle, hat es Bulgarien abgelehnt, mit der Schweiz eine Einzelregelung zu treffen.

4. Für die nicht nationalisierten Liegenschaften, die formell zwar noch im Eigentum der schweizerischen Personen stehen, die aber zum Teil durch den bulgarischen Staat verwaltet werden und im übrigen wegen der äusserst tiefen Mietzinse keine angemessene Kapitalverzinsung gestatten, wurde eine dem Rückkauf ähnliche Regelung getroffen. Die bulgarische Delegation hat sich damit einverstanden erklärt, dass innerhalb der Globalsumme von 7,5 Millionen Schweizerfranken ein Betrag von 250 000 Schweizerfranken zum Erwerb dieser Immobilien reserviert wird. Auf diese Weise wird die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen den Eigentümern ein Kaufangebot unterbreiten können, das in jedem einzelnen Fall etwa die Hälfte der von der bulgarischen Delegation angegebenen Schätzungen betragen dürfte. Wer von der Verkaufsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, behält sein Eigentumsrecht. Die Globalsumme wird in diesem Fall um die Hälfte des im vertraulichen Protokoll aufgeführten Schätzungsbetrages gekürzt; sollte die gleiche Liegenschaft später nationalisiert werden, so erhöht sich die Globalsumme automatisch um den gleichen Betrag.

5. Für die Ansprüche des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes aus Beschlagnahmungen schweizerischer Waren in den Jahren 1944 und 1945 hat sich die bulgarische Regierung verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, jedoch nicht in Schweizerfranken, sondern in Lewa. Der Betrag von 460 000 Lewa, der für die Bedürfnisse unserer diplomatischen Vertretung in Bulgarien, insbesondere auch zum Ankauf und zur Einrichtung von Gesandtschaftsräumen verwendet werden kann, ist bei Inkrafttreten des Entschädigungsabkommens auf ein bei der Bulgarischen Nationalbank zu errichtendes Konto der Schweizerischen Gesandtschaft einzuzahlen.

Die erwähnte Lewa-Entschädigung stellt nur einen Bruchteil der von der schweizerischen Delegation ursprünglich verlangten Ersatzleistung in Schweizerfranken dar. Dies erklärt sich einerseits dadurch, dass sich ein Teil der geltend gemachten Ansprüche, wie sich im Verlaufe der Verhandlungen herausstellte, auf Waren bezog, für die nicht nachgewiesen werden konnte, dass sie in Bulgarien beschlagnahmt worden sind. Andererseits hatte für die Bemessung der Ersatzleistung das mit Rumänien getroffene Entschädigungsabkommen präzedentielle Wirkung. Wir verweisen deshalb auf die Ausführungen in der Botschaft vom 30. Oktober 1951 zum schweizerisch-rumänischen Entschädigungsabkommen vom 3. August 1951.

6. Die Bulgarische Regierung hat sich bereit erklärt, die Bestimmungen des Entschädigungsabkommens analog auf die Angehörigen des Fürstentums

Liechtenstein anzuwenden. Dies wird sich jedoch nur für einige wenige Fälle von Entschädigungsansprüchen und Forderungen aus Obligationen auswirken.

V.

Erläuterungen zu den Abkommenstexten

A. Handels- und Zahlungsabkommen

In Artikel 1-6 ist die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung in reinen Zollangelegenheiten geregelt sowie die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Diese Vereinbarungen stehen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Zollgesetzgebung und decken sich auch weitgehend mit analogen Abmachungen zwischen der Schweiz und anderen Staaten. Wir verweisen u. a. auf den kürzlich abgeschlossenen Handelsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik (Art. 2-6 und 10) und die Ihnen in diesem Zusammenhang unterbreitete Botschaft vom 29. Januar 1954.

Artikel 7 enthält die Wohlwollensklausel, wie sie in den seit den Dreissigjahren abgeschlossenen Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr üblich geworden ist.

Artikel 8-11 umschreiben die allgemeinen Grundsätze (Bewilligungsverfahren) über den Warenaustausch. Soweit Kontingente vereinbart werden, ergeben sich daraus weder Liefer- noch Abnahmeverpflichtungen. Im übrigen sind die autonomen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr vorbehalten. Zur Überbrückung von Preisschwierigkeiten sieht Art. 11 ausdrücklich die Möglichkeit des Abschlusses von Reziprozitätsgeschäften vor.

Artikel 12-19 befassen sich mit der Technik des Zahlungsverkehrs zwischen beiden Ländern und lehnen sich weitgehend an die bestehende Regelung mit anderen Ländern an, deren Zahlungsverkehr mit der Schweiz ebenfalls auf bilateraler Basis geregelt ist. Besonders zu erwähnen ist Artikel 12, der die verschiedenen Zahlungen aufzählt, auf die das Abkommen anwendbar ist. Der Katalog der einzelnen Zahlungen ist den heutigen Bedürfnissen entsprechend gegenüber dem Abkommen vom 4. Dezember 1946 erweitert worden.

Nach Artikel 20 stellen sich die vertragschliessenden Teile Erleichterungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens im allgemeinen in Aussicht und sichern sich die Behandlung der meistbegünstigten Nation für die Warenbeförderung im Binnen- und Transitverkehr zu. Die Gewährung der Meistbegünstigung umfasst auch die die schweizerische Flagge führenden Handelsschiffe beim Anlaufen bulgarischer Meerhäfen.

Artikel 21 bezieht sich auf die gegenseitige Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen und Handelsgesellschaften. Er gewährt ausserdem den Staatsangehörigen, juristischen Personen und Gesellschaften der einen vertragschliessenden Partei freien Zutritt zu den Gerichten der anderen.

Artikel 22 enthält die aus den Verträgen mit Ungarn, Rumänien und der Tschechoslowakei bekannte Arrestschutzklausel.

Artikel 23–26 regeln u. a. das Inkrafttreten des Abkommens, seine Dauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

B. Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen

Das Entschädigungsabkommen wird ergänzt durch ein vertrauliches Protokoll, das die Abkommensartikel kommentiert und ihren praktischen Anwendungsbereich umschreibt. Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich daher auf beide Vertragstexte.

Artikel 1 setzt die von der Bulgarischen Regierung zu bezahlenden Globalsummen fest und bestimmt, welche Kategorien von Ansprüchen hierdurch geregelt werden sollen. Das vertrauliche Protokoll enthält die Listen der unter die Bestimmungen des Abkommens fallenden Entschädigungsansprüche, die abschliessenden Charakter haben, und setzt die technische Durchführung des Rückkaufs der äusseren Staatsanleihen fest sowie die Abwicklung der für die privaten Liegenschaften vorgesehenen Kaufsregelung.

Artikel 2 enthält die Zahlungsmodalitäten, die durch die wichtige Bestimmung im vertraulichen Protokoll ergänzt werden, dass sich die beiden Regierungen konsultieren sollen, wenn die 7prozentige Abspaltung zur Bezahlung der Globalsumme von 7,5 Millionen Schweizerfranken innert 10 Jahren nicht genügen sollte.

Artikel 3 bestimmt, dass die gegenseitigen unter das Abkommen fallenden Ansprüche nach vollständiger Bezahlung der Globalsummen endgültig untergehen und weder die beiden Regierungen noch die schweizerischen Interessenten diese Ansprüche nach Unterzeichnung des Abkommens geltend machen können. Die Rechtstitel sollen der Bulgarischen Regierung übergeben werden, sobald die sich auf sie beziehenden Einzelansprüche abgegolten sind. Die technische Durchführung der Ablieferung wird im vertraulichen Protokoll geregelt. Dort findet sich auch die Bestimmung, dass nach Unterzeichnung des Abkommens die Zirkulation der Rechtstitel unterbunden wird.

Artikel 4 befreit die ehemaligen schweizerischen Eigentümer von nationalisierten Unternehmen oder Liegenschaften von den diese belastenden Verpflichtungen.

Artikel 5 stellt klar, dass die Verteilung der Globalsummen durch die zuständige schweizerische Behörde weder eine Haftung der Eidgenossenschaft noch der Bulgarischen Volksrepublik gegenüber den schweizerischen Interessenten begründet.

Artikel 6 umschreibt die Kriterien für die Zuerkennung der Entschädigungsberechtigung an die schweizerischen Ansprecher.

Artikel 7 verpflichtet die Bulgarische Regierung, den schweizerischen Behörden alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Verteilung der Globalsummen benötigen.

Artikel 8 präzisiert, dass schweizerische Ansprüche, die aus bulgarischen Gesetzesakten oder anderen Massnahmen nach Unterzeichnung des Abkommens resultieren sollten, nicht unter seine Bestimmungen fallen.

Gemäss Artikel 9 gilt das Abkommen in gleicher Weise für das Fürstentum Liechtenstein, und zwar gestützt auf den Zollunions-Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 29. März 1923.

Das Abkommen bedarf laut Artikel 10 der Ratifikation. Es wird am 15. Tag nach dem in Bern stattfindenden Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen daher, die mit Bulgarien abgeschlossenen Abkommen zu genehmigen. Sie bilden entsprechend unseren Darlegungen ein Ganzes, so dass sie gesamthaft genehmigt oder abgelehnt werden sollten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Februar 1955

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik
abgeschlossenen Handels- und Zahlungsabkommens sowie des
Abkommens betreffend die Entschädigung der
schweizerischen Interessen in Bulgarien**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Februar 1955,
beschliesst:

Art. 1

Das zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik abgeschlossene Handels- und Zahlungsabkommen vom 26. November 1954¹⁾

und das Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen vom 26. November 1954

werden genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die allenfalls zur Durchführung dieser Abkommen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

¹⁾ Dieses Abkommen wurde bereits auf S. 1150 der Sammlung der eidgenössischen Gesetze 1954 veröffentlicht.

Briefwechsel

Der Schweizerische Geschäftsträger in Bulgarien und der Präsident der bulgarischen Delegation haben am 26. November 1954 Briefe ausgetauscht über die provisorische Inkraftsetzung des Handels- und Zahlungsabkommens zwischen der Bulgarischen Volksrepublik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Wortlaut des bulgarischen Briefes, der inhaltlich mit dem schweizerischen übereinstimmt, folgt hiernach:

Übersetzung

Der Präsident der
bulgarischen Delegation

Sofia, den 26. November 1954

Herr Geschäftsträger,

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Delegation der bulgarischen Regierung und der schweizerischen Regierung folgendes vereinbart haben:

Das Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Bulgarischen Volksrepublik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das heute unterzeichnet wurde, tritt provisorisch am 1. Dezember 1954 in Kraft. In Abweichung hiervon werden die Bestimmungen von Artikel 17 dieses Abkommens erst nach der definitiven Inkraftsetzung desselben angewendet.

Genehmigen Sie, Herr Geschäftsträger, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Iv. Popov**

Übersetzung aus dem französischen und bulgarischen Originaltext

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen

Abgeschlossen in Sofia am 26. November 1954

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der bulgarischen Volksrepublik, vom Wunsche geleitet, die Entschädigung derjenigen schweizerischen Interessen in Bulgarien endgültig zu regeln, die durch eine Nationalisierungs- oder Expropriationsmassnahme oder durch eine andere im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen der bulgarischen Volkswirtschaft stehende Massnahme betroffen worden sind,

haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Die Bulgarische Regierung zahlt an die Schweizerische Regierung die Summe von sieben Millionen fünfhunderttausend Schweizerfranken

1. als Pauschalentschädigung für die schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen in Bulgarien, die den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens unterstellt sind, nämlich:
 - a. die Beteiligungen an den durch eine Nationalisierungs- oder Expropriationsmassnahme betroffenen Unternehmen;
 - b. die durch eine Nationalisierungs- oder Expropriationsmassnahme betroffenen Mobilien und Immobilien;
 - c. die Kapitalforderungen gegenüber Unternehmen in Bulgarien, die durch eine Nationalisierungs- oder Expropriationsmassnahme betroffen worden sind.
2. Als Pauschalabgeltung für
 - a. den Rückkauf der in schweizerischem Eigentum stehenden Obligationen der bulgarischen äusseren öffentlichen Anleihen auf Grund von sieben Prozent ihres Nominalwertes;
 - b. den Ankauf der in schweizerischem Eigentum stehenden nicht nationalisierten Immobilien.

Im weiteren zahlt die Bulgarische Regierung an die Schweizerische Regierung die Summe von vierhundertsechzigtausend Lewa als globale und pauschale Entschädigung für die Ansprüche, welche die Schweizerische Regierung wegen der in Bulgarien in den Jahren 1944 und 1945 verschwundenen schweizerischen Waren geltend gemacht hat.

Artikel 2

Die Summe von sieben Millionen fünfhunderttausend Schweizerfranken wird in folgender Weise beglichen:

1. zwei Millionen zweihunderttausend Schweizerfranken, die von der Liquidation gemäss Artikel 5, lit. b, des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der bulgarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und Zahlungsverkehr vom 4. Dezember 1946 vorgesehenen Kontos herrühren, werden bei Inkrafttreten des Abkommens bezahlt;
2. fünf Millionen dreihunderttausend Schweizerfranken werden mittels einer Abspaltung von sieben Prozent auf dem Gegenwert der bulgarischen Ausfuhr gemäss der von den beiden Regierungen vereinbarten Regelung bezahlt.

Die Summe von vierhundertundsechzigtausend Lewa wird bei Inkrafttreten des Abkommens auf das Konto der Schweizerischen Gesandtschaft in Bulgarien bei der Bulgarischen Nationalbank überwiesen.

Artikel 3

Nach vollständiger Bezahlung der in Artikel 1 erwähnten Summen betrachtet die Schweizerische Regierung die in jenem Artikel 1 umschriebenen schweizerischen Ansprüche als endgültig abgegolten. Diese Regelung hat für die Bulgarische Regierung gegenüber der Schweizerischen Regierung und den schweizerischen Interessenten befreiende Wirkung.

Die Schweizerische Regierung übergibt der Bulgarischen Regierung die Wertpapiere und anderen Rechtstitel, für welche die Berechtigten vollständig entschädigt worden sind oder für die sie den ihnen auf Grund der Pauschalregelung zukommenden Betrag erhalten haben.

Ihrerseits betrachtet die Bulgarische Regierung alle Ansprüche des bulgarischen Staates gegenüber den schweizerischen Interessenten, soweit jene vor Unterzeichnung des Abkommens entstanden sind und Gegenstand der Entschädigungs- oder Pauschalregelung gemäss Artikel 1 bilden, als endgültig abgegolten.

Von der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens an können sowohl die Schweizerische Regierung und die schweizerischen Interessenten als auch die Bulgarische Regierung ihre Ansprüche in keiner Weise mehr geltend machen.

Artikel 4

Die ehemaligen schweizerischen Eigentümer von Unternehmen oder Liegenschaften, die Gegenstand der Entschädigungs- oder der Pauschalregelung gemäss Artikel 1 bilden, sind von allen vor der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens eingegangenen Verpflichtungen befreit, die auf diesen Unternehmen oder Liegenschaften lasten und in den Geschäftsbüchern oder offiziellen Registern eingetragen sind.

Artikel 5

Die in Artikel 1 erwähnten Summen werden entsprechend dem von der Schweizerischen Regierung aufgestellten Verteilungsplan ausgerichtet, ohne dass deren Entscheide eine Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der bulgarischen Volksrepublik gegenüber den schweizerischen Interessenten begründen.

Artikel 6

Als schweizerisch gelten die in Artikel 1 umschriebenen Ansprüche, die natürlichen Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz und juristischen Personen oder Handelsgesellschaften mit überwiegend schweizerischem Interesse zustehen.

Die schweizerische Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen oder der schweizerische Charakter der juristischen Personen und Handelsgesellschaften muss sowohl im Zeitpunkt der bulgarischen Massnahme, durch welche deren Vermögenswerte, Rechte und Interessen betroffen worden sind, als auch am Tage der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens bestanden haben.

Artikel 7

Um der Schweizerischen Regierung die Verteilung der in Artikel 1 erwähnten Summen zu erleichtern, liefert die Bulgarische Regierung der Schweizerischen Regierung auf deren Ersuchen und im Rahmen des Möglichen alle zur Prüfung der Begehren der schweizerischen Interessenten notwendigen Informationen und Unterlagen. Nötigenfalls ordnen die zuständigen bulgarischen Behörden Zeugeneinvernahmen gemäss den Vorschriften der bulgarischen Gesetzgebung an.

Artikel 8

Die schweizerischen Ansprüche, die aus gesetzlichen oder anderen bulgarischen Massnahmen nach der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens entstehen, werden durch seine Bestimmungen nicht geregelt.

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen erstreckt sich auf das Fürstentum Liechtenstein, gestützt auf den Zollunionsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 29. März 1923.

Artikel 10

Das vorliegende Abkommen wird sobald als möglich ratifiziert. Es tritt am fünfzehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsinstrumente, der in Bern stattfindet, in Kraft.

Ausgefertigt in Sofia am 26. November 1954, in vier Originalexemplaren – zwei in französischer und zwei in bulgarischer Sprache –, von denen der französische und der bulgarische Text authentisch sind.

Im Namen der Schweizerischen
Regierung:
(gez.) **de Tribolet**

Im Namen der Regierung der bul-
garischen Volksrepublik:
(gez.) **Jv. Popov**